

**SATZUNG  
DER GEMEINDE  
WAKENDORF II  
KREIS SEGEBERG**  
ÜBER DEN  
**VORHABENBEZOGENEN  
BEBAUUNGSPLAN NR. 10  
1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG  
"Unterdorf-Ostseite"**

FÜR DAS GEBIET

der Flurstücke 306, 307 und 308 (Flur 4, Gemarkung Wakendorf II) östlich vom Grundstück Alstertalweg 17, nördlich des Grundstückes Alstertalweg 42.

Aufgrund des § 13a i.V.m. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geänderten Fassung wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom ~~28.09.2017~~ folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10, bestehend aus Begründung und dem Text (Teil B), erlassen:

**Verfahrensvermerke:**









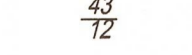
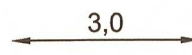
1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 17.03.2016. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Umschau am 15.06.2016 erfolgt.
2. Der Bauausschuss hat am 16.03.2017 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10, 1. vereinfachte Änderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 21.03.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
4. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10, 1. vereinfachte Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), und dem Text (Teil B), der Durchführungsvertrag sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 06.04.2017 bis 08.05.2017 während der Öffnungszeiten öffentlich ausgelegen.  
  
Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 29.03.2017 in der Umschau abgedruckt.
5. Der Bauausschuss und die Gemeindevertretung haben die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und der Träger öffentlicher Belange am 18.05.2017 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
6. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 10, 1. vereinfachte Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 28.09.2017 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt. ~~Der Durchführungsvertrag wurde am .....~~ von der Gemeindevertretung beschlossen.

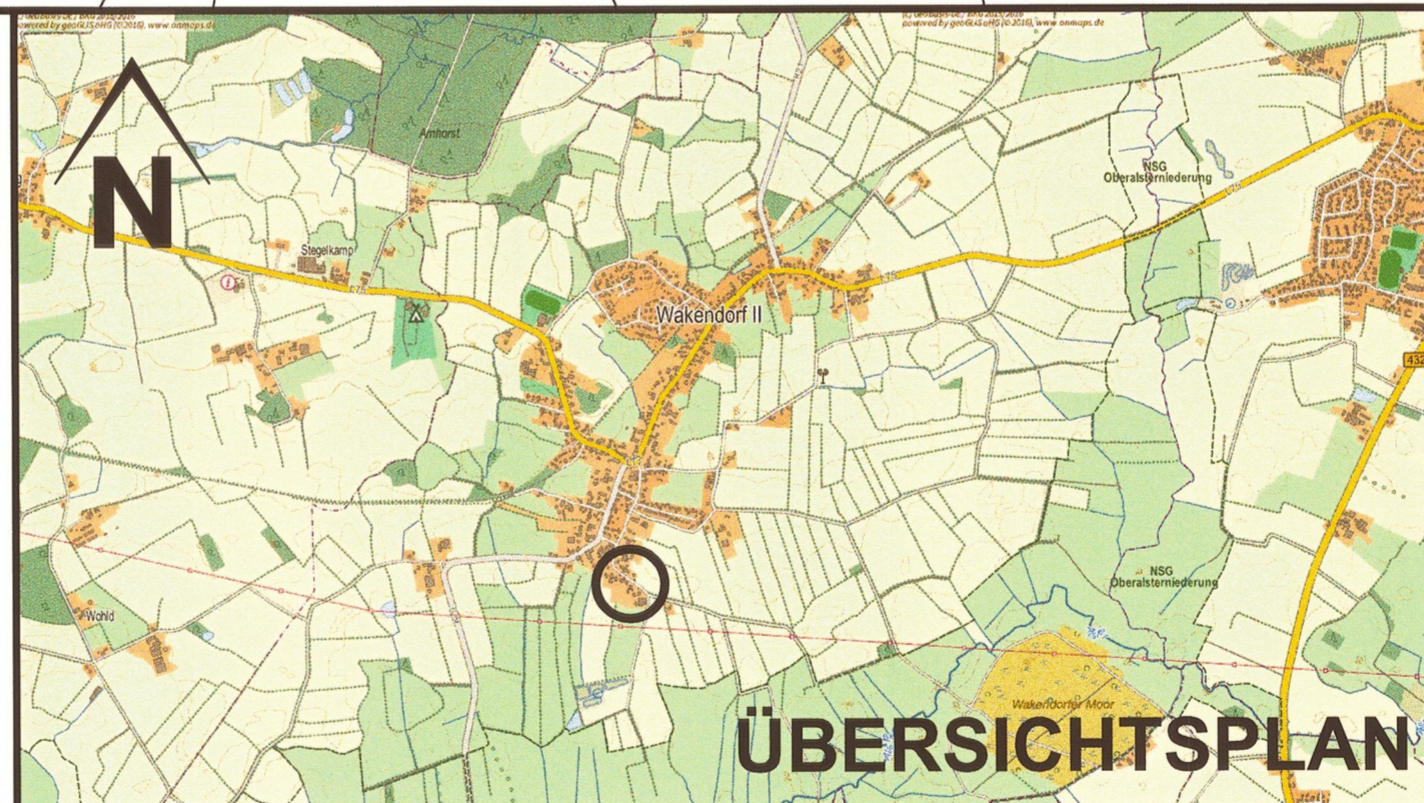
**TEIL "A" PLANZEICHNUNG**

**ZEICHENERKLÄRUNG:**

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127), in der zuletzt geänderten Fassung.

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeichen	Festsetzungen	Rechtsgrundlage
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
<b>Bauweise</b>		
	Baugrenze	§ 23 (3) BauNVO
	<b>Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft</b>	§ 9 (1) 20 u. 25 BauGB
	Knickschutzstreifen	§ 9 (1) 20 BauGB
	<b>NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:</b>	
	Knick vorhanden	§ 21 LNatSchG
	<b>DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:</b>	
	Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal	
	Katasteramtliche Flurstücksnummern	
	Maßlinien mit Maßangaben	



**Alle weiteren Festsetzungen des Ursprungsplans haben weiterhin Bestand.**

GEMEINDE WAKENDORF II

DEN 21. DEZ. 2017  
  
BÜRGERMEISTER

7. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE WAKENDORF II

DEN 21. DEZ. 2017  
  
BÜRGERMEISTER

8. Der Beschluss der Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Abdruck im Umschau am 23. JAN. 2018 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) ist ebenfalls hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 24. JAN. 2018 in Kraft getreten.

GEMEINDE WAKENDORF II

DEN 21. DEZ. 2017  
  
BÜRGERMEISTER

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG

STAND: 13.10.2016